Zoll- und Handelsberichte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **24 (1917)**

Heft 19-20

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

keit des Kastens bewiesen. Seiden, welche vor der Vornahme der Prüfung auf diese Art behandelt wurden, können miteinander verglichen werden, während bei dem alten Verfahren absolut keine Basis existiert.

Die Untersuchung dieser so behandelten Muster geschieht auf einem Serimeter. Die Dehnbarkeit wird in Millimetern auf einen Meter Länge und die Stärke in Grammen angegeben.

7. Untersuchung auf den Bastgehalt (Décreusage). Als Décreusage einer Seide ist zu bezeichnen der Gewichtsverlust, den dieselbe durch längere Behandlung mit einer kochenden Seifenlösung erleidet.

Zur Ermittlung dieses Gewichtsverlustes soll die Probe vor und nach der Behandlung im Trocknungsapparat auf absolute Trockenheit gebracht und in diesem Zustande gewogen werden. Die Differenz beider Gewichte (auf 100 Teile der Rohseide berechnet) ergibt den Verlust durch Décreusage.

Die zur Abkochung bestimmten Seidenproben können auf Verlangen in der Anstalt aus dem Ballen gezogen oder direkt eingesandt werden.

Auf gewissenhafte, exakte Ausfüllung der verlangten Angaben über Abstammung und Verarbeitung der Seide wird von Seite der Anstalt, behufs Erlangung eines schätzbaren statistischen Materials, besonderes Gewicht gelegt.

In der Regel sollen zu einem Versuche 100—150 Gramm verwendet werden.

Erhält die Anstalt Auftrag, aus einem bei ihr liegenden Ballen ein Décreusage zu machen, so entnimmt sie demselben 10 Strangen und haspelt von jeder Strange zirka 25 Gramm ab, so daß zu dem Versuche zirka 250 Gramm vorhanden sind.

Die Abkochung geschieht in einem Kessel mit destilliertem Wasser, unter Zusatz von feinster Olivenölseife.

Das Bad muß beständig in mäßigem Kochen gehalten werden. Nachdem die Seide 30 Minuten, vollständig von Seifenwasser bedeckt, gekocht hat, wird sie herausgenommen und leicht in warmem, destilliertem Wasser ausgewaschen, sodann zum zweitenmal in eine gleiche, aber neu zubereitete Seifenlösung gebracht und darin nochmals 30 Minuten gekocht. Alsdann ist die Abkochung als beendigt zu betrachten; die Seide wird dann in destilliertem Wasser so lange ausgewaschen, bis letzteres ganz klar bleibt. Hierauf wird die Seide ausgerungen und getrocknet. Es war durchaus notwendig, ein neues Verfahren einzuführen, das darin besteht, daß die Abhaspelung, die oben erwähnt wurde, nun in drei Muster geteilt wird. Zum Décreusieren werden dann zwei Muster in verschiedenen Bädern abgekocht und der Verlust konstatiert, das dritte wird als Reserve zurückbehalten. Zeigen die Resultate dieser beiden Abkochungen eine Differenz von über 1% untereinander, so wird auch das dritte Muster noch abgekocht. Dem Auftraggeber werden die Einzelresultate und das Mittel mitgeteilt. Diese Art der Abkochung, die nur in Lyon und Zürich gehandhabt wird, ist begreiflicherweise eine vermehrte, ja doppelte Arbeit; aber wer ein Bulletin lesen kann, sieht viel daraus, was früher nicht möglich war.

Auch ist der Uebergang vom gewöhnlichen Wasser zum destillierten Wasser ein ganz großer Fortschritt.

8. Untersuchung auf künstliche Erschwerung: a) Durch Auswaschung. Auswaschungen werden gemacht, um Beimengungen, sei es schon im Spinnbecken oder beim Zwirnen, zu konstatieren. Es sind das Erschwerungen, die sich im Wasser lösen. Zu diesem Zwecke wird ein Muster von zirka 100 Gramm, das vorher aufs absolute Gewicht gebracht wurde, während 2 × 30 Minuten in 45° Celsius warmes, destilliertes Wasser gebracht, nachher ausgerungen und getrocknet. Die Differenz, die sich ergibt, zeigt dann die eventuelle Erschwerung an, nach Abzug der Korrekturkoeffizienten.

b) Durch industrielle Analysen (quantitative Analyse).

1. *Unkonditionierte Analyse;* 2. *konditionierte Analyse.* Diese Analysen werden gemacht, indem zwei Muster der gleichen Ware im Gewicht von je 60—70 Gramm in einen Soxhlet verbracht werden. Eine Mischung von 1/2 Alkohol und 1/2 Leicht-Benzin wird verdampft und das Destillat noch heiß (zirka 75° C.) tropft im Soxhlet auf die Seide. Durch diese Durchtränkung werden nun die der Seide anhaftenden Fette aufgelöst und gehen mit der Flüssigkeit weg. Nachher wird die Seide ausgerungen und noch während einer Stunde in lauwarmem, destilliertem Wasser eingelegt. Diese letztere Manipulation dient dazu, allfällige sich im Wasser, nicht aber im Alkohol und Benzin lösliche Substanzen aufzulösen. Nach dem Ausringen werden die Muster getrocknet und die Operation ist beendet.

Beim Trocknen der Seide im Trocknungs-Apparat, wobei die Seide 20 Minuten in einer Temperatur von 140° Celsius zu verbleiben hat, ist es nun gegeben, daß gewisse Fette, welche bei einer viel niederern Temperatur sich verflüchtigen, mit dem Luftstrom im Apparat abgehen und natürlich dann im Soxhlet nicht mehr gefunden werden. Darum ist man darauf gekommen, zweierlei Verfahren einzuführen: das unkonditionierte und das konditionierte. Beim unkonditionierten Verfahren wird also die Seide vor dem Verbringen in den Soxhlet nicht konditioniert, d. h. nicht in den Trocknungs-Apparat gebracht, wohl aber nachher.

Dieses Verfahren (das unkonditionierte) eignet sich dazu, um zu konstatieren, wieviel ein Zwirner beim Zwirnen erschwert hat, kann aber niemals dazu benützt werden, um auf einer Faktur einen Abzug zu machen, da der Trocknungsbündel, nach welchem das Handelsgewicht berechnet wurde, auch im Apparat gewesen ist und einen gleichen Prozentsatz der sich verflüchtigenden Charge verloren hat, welcher im Verlust des Ballens mitabgezogen ist.

Beim konditionierten Verfahren wird das Muster vor und nach der Auslaugung konditioniert und ist allein maßgebend.

Da beim Spinnen durch das heiße Wasser ein gewisses Quantum natürliches Fett, das sich in der Krysalide vorfindet, vom heißen Wasser aufgelöst wird, und sich teilweise dem Grègenfaden mitteilt und verschieden ist nach der Provenienz der Kokons, hat man die sogenannten Korrektur-Koeffizienten geschaffen, die an dem erhaltenen Verluste abgezogen werden.

c) Chemische Analyse (quantitative und qualitative Analyse). Bei dieser Art Analyse wird dem Auftraggeber nicht nur der Prozentsatz der Erschwerung mitgeteilt, sondern auch, aus was die Erschwerung besteht.

Ich bin am Ende meiner Mitteilungen und möchte nur noch auf Eines aufmerksam machen.

Meiner Meinung nach könnten viele dieser zeitraubenden Untersuchungen umgangen werden, wenn der Seidenhandel auf eine andere Grundlage gestellt und nur noch auf Basis der entbasteten Seide gehandelt würde. Es wäre das in jeder Beziehung ein großer Fortschritt. Es wird aber noch viel Wasser die Limmat hinunterfließen, bis diese Vereinfachung vom Seidenhandel Gnade findet.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren nach den Zentralstaaten, der Türkei und Bulgarien und nach neutralen Ländern im Transit durch die Zentral-Staaten. Seitdem die Seidenwaren aller Art von der Entente als SSS-Waren angesprochen werden, ist deren Ausfuhr in und durch die Zentralmächte einer Reihe von einschränkenden Bestimmungen unterworfen worden, die, soweit es sich um die Ausfuhr nach den Zentralmächten handelt, im Pariserabkommen vom 4. September 1917 (vergl. letzte Nummer der „Mitteilungen") niedergelegt

sind und, soweit der Transit durch Deutschland in Frage kommt, durch ein allgemeines SSS-Abkommen für den Transit und durch eine besondere Uebereinkunft für Seidenwaren geregelt sind.

Da die Ausfuhr nach den Zentralmächten nicht nur kontingentiert, sondern auch nur noch in einigen wenigen genau umschriebenen Artikeln möglich ist, so bedarf es für diese Ausfuhr einer fachmännischen Kontrolle. Die Direktion der SSS hat infolgedessen die Vermittlung der Aus- und Durchfuhr, wie auch die Kontrolle der zur Ausfuhr gelangenden Gewebe dem Rohseiden-Syndikat S. I. S. in Zürich übertragen; letzteres hat für diesen Zweck einen besonderen Sachverständigen ernannt, dem eine besondere, aus Fabrikanten und Großhändlern gebildete Kommission beratend zur Seite steht. Nach langwierigen Vorarbeiten und Beratungen mit der Direktion der SSS sowohl, wie auch dem Schweizerischen Volkswirtschafts-Departement konnte der neue Ausfuhrdienst der S. I. S. am 22. Oktober in Funktion treten. Ueber die Formalitäten, die für die Ausfuhr der Waren notwendig sind und die sich in der Hauptsache auf die Beigabe von Mustern, die Leistung von Kautionen und Gebühren und die Ausfüllung eines besonderen Formulars für die Ausfuhr von Seidenwaren beziehen, gibt das Zirkular Nr. 42 der S. I. S. erschöpfende Auskunft.

Die S. I. S. hat ihren Vermittlungsdienst für die Ausfuhr deshalb noch nicht in vollem Umfange aufnehmen können, weil die österreichische Grenze immer noch geschlossen ist und die Verhandlungen mit den deutschen Behörden um die Einfuhr von Seidenwaren auf Grund der Vorschriften der Entente wieder zu ermöglichen, noch nicht zum Abschluß gelangt sind. So ist zur Zeit die Ausfuhr nur nach der Türkei und Bulgarien offen. Was den Transit durch Deutschland anbetrifft, so haben leider auch hier die Verhandlungen mit den deutschen Behörden bisher noch zu keinem Ergebnis geführt und es sind vorläufig von den deutschen Behörden nur Bewilligungen von Fall zu Fall und nur für kleine Sendungen in Postpaketen gegeben worden. Eine Möglichkeit, die Waren über die Entente in die Nordstaaten und nach Holland zu befördern, scheint vorderhand ausgeschlossen zu sein.

Ausfuhr nach Frankreich. Die Schweiz hat mit Frankreich ein neues Wirtschafts-Abkommen abgeschlossen, durch welches u. a. die Einfuhr von schweizerischen Erzeugnissen nach Frankreich ermöglicht werden soll. Frankreich hatte die Einfuhr von Seidenwaren seit Ende Mai d. J. gänzlich untersagt; im neuen Wirtschafts-Abkommen ist nun vorgesehen, daß für die Monate Oktober, November und Dezember d. J. Seidenwaren im Betrage von je Fr. 200,000 nach Frankreich ausgeführt werden dürfen. Bezeichnenderweise stellt Frankreich für die Bewilligung dieser Einfuhr die gleichen finanziellen Kreditansprüche an die Schweiz, wie solche s. Z. von Deutschland für die Erlaubnis der Einfuhr sog. Luxuswaren erhoben worden waren! In das Monatskontingent von Fr. 200,000 haben sich zu teilen die schweizerische Seidenstoffweberei, die Seidenbandweberei, die Beuteltuchweberei und die Fabrikanten seidener Wirkwaren, d. h. Industrien, die im Jahre 1916 insgesamt für zirka 15,3 Millionen Franken nach Frankreich ausgeführt hatten, welche Summe einem Monatskontingent von zirka 1,3 Millionen Franken entsprechen würde. Angesichts des so geringfügigen Kontingentes erscheint die Aufnahme neuer Geschäfte mit Frankreich ausgeschlossen zu sein und es dürfte sich in der Hauptsache nur darum handeln, früher erteilte Bestellungen in gewissem Umfange noch zur Ausfuhr zu bringen.

Neben der Kontingentierung des schweizerischen Exportes und der einzelnen schweizerischen Firmen, ist auch der französische Importeur in der Weise in der Einfuhr beschränkt, als er im Monat höchstens 1/20 des Gesamt-Kontingentes erhalten darf. Das vorgesehene Drei-Monatskontingent soll voll ausgenützt werden können und zwar auch dann, wenn ein Teil der Sendungen erst nach dem 31. Dezember 1917 zur Anmeldung gelangen kann.

Ausfuhr nach England. Den Bemühungen der schweizerischen Behörden ist es gelungen, das Kontingent für die Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern nach England von bisher 50 auf 70 Prozent der Einfuhrziffer des Jahres 1916 zu erhöhen. Mit dieser Ziffer ist die schweizerische Industrie allerdings noch erheblich ungünstiger gestellt, als die Lyoner und Comasker Seidenweberei, für deren Erzeugnisse jede Kontingentierung abgeschafft worden ist. Die Bemühungen, um auf Grund des schweizerisch-englischen Meistbegünstigungsvertrages die Gleichstellung der schweizerischen Ausfuhr mit derjenigen Italiens und Frankreichs zu erwirken, werden fortgesetzt.

Einfuhr von Seidenwaren in die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Einfuhr ausländischer Seidenwaren nach den Vereinigten Staaten weist seit dem ersten Kriegsjahre eine starke Zunahme auf, die aber durch die Preissteigerung der verschiedenen Artikel ihre natürliche Erklärung findet. Es sind kaum mehr Seidenwaren in die Vereinigten Staaten eingeführt worden als vor Kriegsausbruch, doch hat sich unter den Ausfuhrländern eine bemerkenswerte Verschiebung vollzogen, indem Deutschland gänzlich ausgeschaltet worden und die Schweiz ins Hintertreffen gerückt ist. Demgegenüber hat Frankreich seinen Absatz in den Vereinigten Staaten in ansehnlicher Weise zu entwickeln vermocht; den größten Nutzen aus der gegenwärtigen Lage hat jedoch die japanische Rohseiden- und Webereiindustrie zu ziehen gewußt, wobei ihr die stets mißlicher werdenden Transportverhältnisse zwischen Europa und Amerika sehr zu statten kommen.

In den drei letzten Rechnungsjahren (1. Juli bis 30. Juni) stellte sich die Einfuhr für die wichtigeren Artikel wie folgt:

		1916/17	1915/16	1914/15
Grègen	kg	15,376,000	15,014,000	11,818,000
Schappe	„	1,727,000	1,479,000	975,000
Kunstseide	„	229,000	926,000	1,262,000
Ganz- u. halbseid. Gewebe	Doll.	17,224,300	12,995,000	9,135,800
Samt und Plüsch	„	1,442,300	1,276,000	2,231,900
Bänder	„	198,000	585,800	1,862,100
Kunstseidene Gewebe	„	261,400	177,600	284,600
Tüll und seidene Stickereien	„	4,426,900	4,764,400	3,034,800
Andere Seidenwaren	„	3,007,300	2,613,300	1,549,400

Bei der Einfuhr seidener Bänder ist ein außerordentlich starker Rückgang zu verzeichnen; bekanntlich klagt auch die nordamerikanische Bandweberei seit langem über schlechte Zeiten. Auch die Bezüge von Samt und Plüsch sind gegen früher kleiner geworden und es scheint, daß die ehemalige starke Einfuhr aus Deutschland durch Eigenerzeugung ersetzt worden ist.

Was insbesondere die ganz- und halbseidenen Gewebe anbetrifft, so wurden solche geliefert aus:

		1916/17	1915/16	1914/15
Japan	Doll.	9,089,400	5,454,900	3,762,000
Frankreich	„	5,360,600	5,715,000	3,332,500
China	„	1,930,100	1,015,200	601,300
Schweiz	„	556,500	613,400	981,100
Jtalien	„	287,600	166,200	252,600
Deutschland	„	200	30,300	206,400

Besondere Erwähnung verdient, daß die früher unbedeutende Ausfuhr von Seidenwaren aus den Vereinigten Staaten nunmehr ganz ansehnliche Beträge aufweist. Die Zahlen sind folgende:

		1916/17	1915/16	1914/15
Seidenwaren	Doll.	8,060,000	5,204,800	2,745,400

Es hat namentlich die Ausfuhr von Seidenwaren aus den Vereinigten Staaten nach Kanada einen gewaltigen Aufschwung genommen, da bei den heutigen Fracht- und Versicherungsauslagen die europäischen Erzeugnisse gegenüber der sonst erheblich teureren amerikanischen Ware kaum mehr in Wettbewerb treten können

Eine holländische Handelskammer für die Schweiz. Die Handelsbeziehungen zwischen Holland und der Schweiz sind sehr lebhaft, wenn auch durch die Wirksamkeit der S. S. S. in der Schweiz und der N. O. T. in Holland stark erschwert. Es hat nun letzten Monat in Zürich die konstituierende Versammlung zur Schaffung einer „Holländischen Handelskammer für die Schweiz in Zürich“ stattgefunden. Die Gründung ist auf eine Anregung des niederländischen Kolonialministers zurückzuführen, der bei der letzten Budgetberatung vorgeschlagen hatte, in wichtigeren Städten Europas Musterkollektionen von indischen Produkten aufzulegen und auf diese Weise die Anknüpfung direkter Handelsbeziehungen mit den Niederlanden und ihren Kolonien zu fördern.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidengeweben im ersten Halbjahr 1917.

Ausfuhr.

Die Ausfuhr, die im Jahr 1916 für Seidenstoffe und namentlich für Bänder, der Menge nach Höchstbeträge erreicht hatte, wird im laufenden Jahre voraussichtlich weit unter die Ziffer der Jahre vor dem Krieg zurückfallen; dafür ist der Wert der Ware vorläufig immer noch im steigen begriffen.

Für ganz- und halbseidene Gewebe stellen sich die Zahlen wie folgt:

I. Halbjahr	1917	kg	907,500	im	Wert	von	Fr.	73,783,900
„	1916	„	1,215,400	„	„	„	„	70,314,100
„	1915	„	1,189,300	„	„	„	„	57,086,500
„	1914	„	1,226,800	„	„	„	„	62,576,900

Der Rückschlag gegenüber dem ersten Halbjahr 1916 macht nicht weniger als 25 Prozent aus; auf Grund des Durchschnittswertes im ersten Halbjahr 1914 (vor dem Krieg) hätte die ausgeführten Menge einem Wert von nur 47 Mill. Franken entsprochen; umgekehrt hätte die Ausfuhrmenge des ersten Halbjahres 1914 auf der Wertgrundlage 1917 berechnet, eine Ausfuhr von rund 100 Mill. Franken ergeben. Die Erhöhung der Rohseiden- und Farbpreise, der Arbeitslöhne, der Transport- und Versicherungskosten usw. kommt in der gewaltigen Wertsteigerung der Gewebe deutlich zum Ausdruck; da es sich dabei in der Hauptsache um außerordentliche und durch den Krieg bedingte Preisverhältnisse handelt, so kann für den Vergleich mit den Vorjahren nicht der Wert, sondern nur die Menge der ausgeführten Ware herangezogen werden.

Als weitaus größter Abnehmer schweizerischer Seidenstoffe ist Deutschland mit 2941 q (23,5 Millionen Franken) zu nennen; England kommt mit 1857 q (14,5 Millionen Franken) in weitem Abstand erst an zweiter Stelle. Es folgen die nordischen Staaten, Kanada und Argentinien. Die früher bedeutende Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten und Frankreich ist geringfügig.

Die Ziffer für die ganz- und halbseidenen Stoffe muß noch durch die Ausfuhr der Cachenez, Tücher usf. ergänzt werden. Es handelt sich dabei um einen Betrag von 5400 kg im Wert von 480,000 Franken gegen 8400 kg im Wert von 523,000 Franken im ersten Halbjahr 1916.

Die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Bändern weist folgende Ziffern auf:

I. Halbjahr	1917	kg	405,100	im	Wert	von	Fr.	33,159,700
„	1916	„	570,900	„	„	„	„	36,604,100
„	1915	„	498,000	„	„	„	„	30,480,700
„	1914	„	396,500	„	„	„	„	26,203,700

Auch bei diesem Artikel läßt sich gegen die Zeiten vor dem Krieg eine außerordentliche Preissteigerung verzeichnen. Die Ausfuhrmenge ist um 33 Prozent zurückgegangen, weil das Hauptabsatzgebiet, England, infolge der Kontingentierungs-Vorschriften die Einfuhr künstlich zurückgehalten hat. Nach England sind Bänder im Gewicht von 2612 q und im Wert von 20,6 Millionen Franken gelangt, nach Kanada 261 q im Wert von 2,1 Millionen Franken und nach Frankreich, das früher eine bedeutende Rolle spielte, 220 q im Wert von 1,8 Millionen Franken.

Im Gegensatz zu den Stoffen und Bändern ist die Ausfuhr von Seidenbeuteltuch sowohl der Menge als auch dem Werte nach in anhaltendem Steigen begriffen. Für das erste Halbjahr 1917 wird ein Betrag von 239 q im Wert von 5,3 Mill. Franken ausgewiesen, gegen 207 q im Wert von 3,8 Millionen Franken im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Deutschland und die Vereinigten Staaten bleiben nach wie vor die Hauptabnehmer.

Einfuhr.

Auch bei der Einfuhr von Seidenwaren in die Schweiz läßt sich dem Vorjahr gegenüber ein Rückgang feststellen. Ganz- und halbseidene Gewebe sind im Gewicht von 699 q und im Wert von 4,7 Millionen Franken in die Schweiz gelangt, gegen 1690 q und 8,3 Millionen Franken im ersten Halbjahr 1916. Die einschränkenden Maßnahmen der S. S. S. lassen sich namentlich bei der Einfuhr asiatischer Gewebe nachweisen, während in anderer Richtung Hervorhebung verdient, daß aus Frankreich ganz- und halbseidene Gewebe für nicht weniger als 436 q und 3,1 Millionen Franken in die Schweiz gelangt sind, d. h. ziemlich genau das Doppelte dessen, was Frankreich aus der Schweiz bezogen hat. Noch ungünstiger ist das Verhältnis bei Italien, das Seidengewebe im Betrage von 134 q und 670,000 Franken in die Schweiz geliefert hat, während die schweizerische Ausfuhr nach Italien ganze 11 q im Wert von 166,000 Franken erreichte.

Bei den Bändern ist die Einfuhr von 760 q und 4,5 Millionen Franken auf 171 q im Wert von 984,000 Franken zurückgegangen. Der größte Posten kommt aus Frankreich, der Rest aus Deutschland. Bemerkenswert ist, daß der statistische Mittelwert der Ware und zwar bei den Bändern wie auch bei den Stoffen, bei der Einfuhr bedeutend niedriger ist als bei der Ausfuhr.

Ausstellungswesen.

Die Schweizer Woche. Der Gedanke, eine Schweizer Woche zu veranstalten, erweist sich als sehr den heutigen Umständen angepaßt. Von Samstag den 27. Oktober an bis Sonntag den 4. November sieht man in den Schaufenstern das Plakat der Schweizer Woche und überdies sind die Verkaufsgegenstände noch durch kleine Etiquetten mit dem rot-weißen Schweizermappen näher bezeichnet.

Wie nicht anders zu erwarten war, hat die lange Kriegsdauer die Einfuhr ausländischer Fertigfabrikate stark beschränkt, sodaß die überwiegende Mehrzahl der Gegenstände in den Schaufenstern der Magazine Schweizer Produkte sind. Das trifft namentlich auf die Fabrikate der Textil-Industrie zu und ist nur zu wünschen, daß auch nach dem Krieg das jetzige Bild der Schweizer Woche zum bleibenden Ausdruck des guten Kontaktes zwischen den schweizerischen Produzenten und den inländischen Grossisten und Detaillisten werde.

Mustermesse und Musterlager. Am Samstag nachmittag, den 27. Oktober, fand im Gebäude der Schweizer Mustermesse am Riehenring die offizielle Eröffnung des ständigen Musterlagers für Schweizer Erzeugnisse in Basel statt. Um 2 Uhr hatten sich daselbst an die vierzig geladene Gäste eingefunden, so als Vertreter der baselstädtischen Regierung die Herren Regierungsräte Dr. Blocher und Dr. Aemmer, eine Vertretung des Bureaus des Großen Rates, Mitglieder des Organisationskomitees und der Subkomitees der ersten Schweizer Mustermesse, Vertreter der Handelskammern Aarau, Basel, Lausanne und Solothurn, der ehemalige Direktor der Mustermesse, de Praetère, und Vertreter der schweizerischen Presse. Unter der sachkundigen Führung des neuen Direktors der Mustermesse, Herrn Dr. Meile, wurden die Kabinen der Musterlager abgeschritten. Als gute Neuerung darf hervorgehoben werden, daß, einem vielfach geäußerten Wunsche entsprechend, nunmehr bereits einige verschließbare Kabinen erstellt wurden. An diesem ständigen Musterlager sind jetzt schon etwa 170 schweizerische Firmen vertreten, und es darf als besonderer Erfolg der Mustermesse gebucht werden, daß ein Drittel dieser ausstellenden Firmen an der Mustermesse noch gar nicht vertreten war. Die Anordnung des Ganzen machte einen überaus wohltuenden, stellenweise direkt künstlerisch geschmackvollen Eindruck.

Nach dem Rundgang durch die Räume des Musterlagers fanden sich die Gäste zu einer intimen Begrüßungsfeier in der Schlüsselzunft zusammen. Hier begrüßte auch Direktor Dr. Meile die Gäste und gab einen kurzen Rückblick auf die Schweizer Mustermesse. Die Abschlüsse an dieser ersten Mustermesse belaufen sich auf 20—25 Millionen Franken. Es ist berechtigte Hoffnung vorhanden, daß die Großzahl der Teilnehmer an der ersten Messe auch mit vielen neuen Ausstellern an der zweiten Mustermesse 1918 vertreten sein werden. Es hat sich herausgestellt, daß für viele Firmen das Nichtvertretensein an der ersten Messe direkt schädigend wirkte. Die bewährte Grundlage des nationalen Charakters der Schweizer Mustermesse soll auch in Zukunft beibehalten werden. Die Organisation ist vereinfacht worden nach den Erfahrungen vom letzten Sommer. Namentlich die Konzen-